



Was ist ein Weg?[©]

Die Klägerin kam auf einer **Grünfläche**, die insbesondere Hundebesitzer zum „**Gassi**“-Gehen benützten, auf einer für sie wegen der Schneelage nicht sichtbaren Metalltafel zu Sturz. Die Anwendbarkeit des § 1319a ABGB setzt voraus, dass die jeweilige Landfläche dem Zweck dient(e), von einem Ort zu einem anderen Ort zu gelangen (vgl RS0030002).

Hier steht aber fest, dass die Spaziergänger, die den **Grünbereich** in seiner gesamten Breite nutzten, ihre Richtung manchmal danach wählten, wo ihr **Hund** „gerade schnupperte und gehen wollte.“ Eine Benützung dieses Grünstreifens, um von einem Ort zu einem anderen zu gelangen, erfolgte daher nach dem festgestellten Sachverhalt nicht.

Definition:

„Ein Weg ist die dem Erreichen eines anderen Orts dienliche Landfläche (OGH 15.3.2023, 3 Ob 22/23s).“